



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 9. November 2023
(OR. en)

15229/23

STATIS 75
SAN 647
SOC 751
EMPL 536
EDUC 427
DELECT 178

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	31. Oktober 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2023) 7310 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 31.10.2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der Anzahl und der Titel der Variablen für den Bereich Gesundheit

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2023) 7310 final.

Anl.: C(2023) 7310 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 31.10.2023
C(2023) 7310 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 31.10.2023

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der Anzahl und der Titel der Variablen für den Bereich Gesundheit

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

In Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzeldaten aus Stichprobenerhebungen wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Festlegung der Anzahl und der Titel der Variablen für die unterschiedlichen Datensätze zu erlassen.

Diese delegierte Verordnung deckt die Anzahl und die Titel der Variablen für den Datensatz im Bereich Gesundheit ab.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Bei der Ausarbeitung dieses delegierten Rechtsakts führte die Kommission angemessene Konsultationen durch.

Sie konsultierte nationale Sachverständige, die zu Sitzungen eingeladen wurden, um den Entwurf des delegierten Rechtsakts zu erörtern. Die europäischen Direktoren für Sozialstatistik wurden ebenfalls vom 14. bis 18. März schriftlich konsultiert.

Die Sachverständigengruppe, die die nationalen statistischen Ämter des Europäischen Statistischen Systems vertritt, wurde ebenfalls konsultiert.

Die Kommission hat sowohl das Europäische Parlament als auch den Rat über die Konsultationen auf dem Laufenden gehalten.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dieser delegierten Verordnung sollen die Anzahl und die Titel der Variablen für den Datensatz im Bereich Gesundheit im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1700 angenommen werden.

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1700 darf die Anzahl der Variablen in diesem delegierten Rechtsakt die bereits am 3. November 2019 von der Kommission (Eurostat) für jeden Bereich verbindlich vorgeschriebene Anzahl von Variablen nicht um mehr als 5 % übersteigen.

Der delegierte Rechtsakt hat keine Auswirkungen auf den Haushalt der Europäischen Union.

Er betrifft eine Frage, die mit dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) im Zusammenhang steht, und sollte deshalb auf den EWR ausgeweitet werden.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 31.10.2023

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der Anzahl und der Titel der Variablen für den Bereich Gesundheit

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Oktober 2019 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzeldaten aus Stichprobenerhebungen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 808/2004, (EG) Nr. 452/2008 und (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Gesundheitsbefragung (EHIS) ist eine allgemeine Bevölkerungserhebung im Bereich Gesundheit, die statistische Informationen über den Gesundheitszustand, Gesundheitsfaktoren und Tätigkeiten der medizinischen Versorgung in der Union liefert. Sie ist eine wichtige Referenzquelle der Union für faktengestützte gesundheitsbezogene Maßnahmen, unter anderem in den Bereichen soziale Inklusion und Sozialschutz, gesunde Lebensführung, gesundes Altern und Wohlergehen, Ungleichheiten im Gesundheitsbereich, Zugang zu medizinischer Versorgung und Qualität der Leistungen der medizinischen Versorgung.
- (2) Zur Deckung des bei den relevanten Einzelthemen ermittelten Bedarfs sollte die Kommission die Anzahl und die Titel der Variablen für den Datensatz zur EHIS festlegen.
- (3) Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1700 darf die Anzahl der Variablen in dieser delegierten Verordnung die bereits am 3. November 2019 von der Kommission (Eurostat) für jeden Bereich verbindlich vorgeschriebene Anzahl von Variablen nicht um mehr als 5 % übersteigen —

-

¹ ABl. L 261 I vom 14.10.2019, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anzahl und die Titel der Variablen für den Datensatz im Bereich Gesundheit sind im Anhang festgelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31.10.2023

*Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN*